

Notschlafstelle für Minderjährige

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16428

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Kinderschutzgefährdung verhindern und gefährdeten Kindern und Jugendlichen Schutz bieten
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Genehmigung der Konzeption einer Notschlafstelle für Minderjährige im Alter von 14 bis 17 Jahren gem. § 42 SGB VIII• Inbetriebnahme der Notschlafstelle mit sechs regulären Plätzen und zwei Notplätzen• Benennung des städtischen Jugendhilfeträgers JustM zur Betreuung in der Notschlafstelle• Finanzierung der Notschlafstelle
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">• Die Kosten dieser Maßnahme betragen dauerhaft ab 2020 600.000 Euro im Transferhaushalt.• Die Kosten dieser Maßnahme betragen 2020 50.000 € für einmalige Umbaumaßnahmen vor Inbetriebnahme.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Der Stadtrat beauftragt das Stadtjugendamt München mit der Inbetriebnahme der Notschlafstelle für Minderjährige unter der Trägerschaft von JustM.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Notschlafstelle
Ortsangabe	<ul style="list-style-type: none">• Marsstraße 19, 80335 München• 3. Stadtbezirk - Maxvorstadt

Notschlafstelle für Minderjährige

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16428

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Problemstellung/Anlass	1
2 Bedarf	5
2.1 Qualitative Veränderung	5
2.1.1 Konzeption	5
2.1.2 Bemessungsgrundlage	7
2.2 Genehmigung Vermieter und Brandschutz	8
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	8
3.1 Entgeltfinanzierung und einmalige Sachkosten für den Umbau	8
3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	10
3.3 Finanzierung	11
II. Antrag der Referentin	12
III. Beschluss	13
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage

Notschlafstelle für Minderjährige

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16428

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2019 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

In der Beschlussvorlage wird die Konzeption und Finanzierung einer Notschlafstelle für Minderjährige im Alter zwischen 14 und 17 Jahren unter der Trägerschaft des städtischen Jugendhilfeträgers JustM dargestellt.

1 Problemstellung/Anlass

- Das Sozialreferat/Stadtjugendamt hat die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14256, „Lösungen fürs Bahnhofsviertel 2: Soziale Entwicklungen rund um den Münchner Hauptbahnhof“ des Sozialausschusses vom 29.05.2019 zum Anlass genommen, die Realisierung einer Notschlafstelle für Minderjährige im Bahnhofsviertel zu prüfen.

In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15777, die am 05.11.2019 ebenfalls im Kinder- und Jugendhilfeausschuss zum „Young Refugee Center - Bericht zum aktuellen Sachstand und Anmeldung zusätzlicher Haushaltsmittel für die Quantiferontestung von Kindern und Jugendlichen“ behandelt wird, werden Räumlichkeiten für die Notschlafstelle im selben Gebäude in der Marsstraße 19, in dem sich auch das YRC befindet, als geeigneter Standort angesehen.

Beim Betrieb beider Einrichtungen handelt es sich um die Erfüllung von gesetzlichen Pflichtaufgaben gem. § 42 Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die von Kindeswohlgefährdung bedroht sind. Es handelt sich um eine hoheitliche, gesetzlich vorgeschriebene Daueraufgabe, hier in einer speziellen Ausprägung.

- Das YRC als Erstaufnahmeeinrichtung der Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige befindet sich bereits in der Marsstraße 19. Neben der Zielgruppe der geflüchteten jungen Menschen wird seitens des Stadtjugendamts München grundsätzlich auch die Notwendigkeit der Schaffung eines Schutzraumes für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Minderjährige in München gesehen. In den zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten der Marsstraße 19

bietet es sich an, unter einem Dach und in einer einheitlichen Trägerschaft sowohl die Anlaufstelle für unbegleitete Minderjährige als auch den Schutzraum für gefährdete sowie sozial benachteiligte junge Menschen vorzuhalten, um Synergieeffekte, wie zum Beispiel eine gemeinsame Pforte, den Sicherheitsdienst, das Catering und die fachliche Erfahrung mit diesem Personenkreis zu nutzen. Aufgaben gemäß § 76 SGB VIII – wie beispielsweise die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII – können selbst wahrgenommen werden. Zur Selbsterbringung gehören dabei auch Konstellationen, in denen die Aufgaben einer Einheit übertragen werden, die zwar selbständig agiert, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, wie z. B. JustM. In diesem Fall ist also kein Vergabeverfahren notwendig.

- Die Vermittlungsstellen der Sozialbürgerhäuser stellen in Einzelfällen im Rahmen der Gewährung von stationären Jugendhilfeleistungen fest, dass sich in München Jugendliche aufhalten, die mit bestehenden Jugendhilfeangeboten noch nicht oder nicht mehr erreicht werden können. Diese Jugendlichen sind nicht (mehr) bereit, eine Jugendhilfemaßnahme anzunehmen und verbleiben bei ihren Familien. Dort entziehen sie sich dem Familienleben, halten sich bei Freunden auf und tauchen schließlich unter.

Die Notschlafstelle ist ein **niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe** zum Schutz und der kurzfristigen Vermeidung von Gefährdung und Obdachlosigkeit. Sie hat zum Ziel, schwer erreichbare Jugendliche ins Hilfesystem zurückzuführen. Als Vorbild dienen dabei vergleichbare Einrichtungen, wie sie in anderen Großstädten (z. B. Nürnberg, Berlin, Hamburg) bereits vorhanden sind.

Zielgruppe sind junge Menschen zwischen 14 und 17 Jahren, die vorübergehend oder dauerhaft wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind und von den bestehenden Jugendhilfeangeboten (Schutzstellen für Minderjährige) nicht oder nicht mehr erreicht werden können. Sie halten sich im Freien oder bei Bekannten/Freunden auf. Häufig sind private Übernachtungsmöglichkeiten mit (sexuellen) Gegenleistungen verbunden und bieten daher den Mädchen und Jungen keinen Schutz. In der Regel handelt es sich um **junge Menschen mit gravierenden Problemlagen**, die sich durch Familien- und Beziehungskrisen, Perspektivlosigkeit, Gewalterfahrungen, Drogenkonsum, psychischen Erkrankungen, Prostitution und Kriminalität darstellen. Diese Jugendlichen haben ihre bisherigen Lebensbezüge als so konfliktbelastet erlebt, dass sie sich dafür entschieden haben, dauerhaft oder vorübergehend auf der Straße zu leben.

- **Das Vertrauen in erwachsene Bezugspersonen wurde** bei ihnen so **gravierend erschüttert**, dass sie zumeist eine ausgesprochen misstrauisch-skeptische Haltung gegenüber Erwachsenen generell und besonders auch gegenüber Hilfeinstitutionen entwickelt haben. Sie können/wollen sich daher trotz der vielen Schwierigkeiten, unter denen sie leiden, nicht oder nur sehr zögerlich auf

Bindungs- und Unterstützungsangebote einlassen. Die meisten von ihnen fühlen sich von ihren primären Bezugspersonen (und oft von der ganzen Gesellschaft) enttäuscht, abgelehnt und ausgegrenzt. Um sich vor weiteren Verletzungen/Frustrationen zu schützen, versuchen sie, ein alternatives Lebensmodell jenseits ihrer Familien und außerhalb der gesellschaftlichen Bezüge mit ihren Anforderungen und Verpflichtungen zu leben.

Ziel der Notschlafstelle ist es, den betroffenen jungen Menschen **einen sehr niederschweligen Zugang zum Hilfesystem zu ermöglichen**, um einen weiteren sozialen und gesundheitsgefährdenden Abstieg zu bremsen oder zu verhindern und sie behutsam ins Hilfesystem zurückzuführen.

Die Notschlafstelle bietet einen Schutzraum, da die jungen Menschen hier vorübergehend für maximal vier aufeinanderfolgende Nächte auch anonym untergebracht werden können, wenn sie zunächst nicht dazu bereit sind, ihre Identität preis zu geben. Diese Zeit wird dazu genutzt, ihnen ein Beziehungsangebot zu unterbreiten, sie zu beraten, sie zu motivieren und zu unterstützen, ein reguläres Jugendhilfeangebot anzunehmen. Dabei werden geschlechtsspezifische Anforderungen, unterschiedliche Lebenslagen und Bewältigungsstrategien in die Beratungsangebote einbezogen und die Zugangswege und Bedürfnislagen von Mädchen und Jungen verschiedener Altersstufen und unterschiedlicher Herkunft in den Blick genommen. Wenn die Jugendlichen nach Ablauf der vier aufeinander folgenden Nächte dazu bereit sind, ihre persönlichen Daten anzugeben, werden sie in eine reguläre Schutzstelle verlegt.

Eine Wiederaufnahme des jungen Menschen in die Notschlafstelle ist nach Unterbrechung möglich. In diesem Fall wird an den vorherigen Aufenthalt angeknüpft und der Beziehungsaufbau fortgesetzt. Die Jugendhilfe muss akzeptieren, dass die Jugendlichen ihre eigenen Entscheidungen treffen und die Notschlafstelle wieder verlassen und zunächst weiter auf der Straße leben, bis sie selber bereit sind, Jugendhilfe anzunehmen.

- Für einige Jugendliche stellt die Beziehung zu ihren Tieren (meist Hunde) einen Ersatz für fehlende zwischenmenschliche Bezüge dar. Die Beziehung zwischen der/dem Jugendlichen und ihrem/seinem Tier hat eine psychisch stabilisierende Funktion für den jungen Menschen. Aus diesem Grund sollte die Aufnahme dieser Tiere im Ausnahmefall, unter Beachtung der von der Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern vorgegebenen Auflagen zum Schutz anderer Menschen, ermöglicht werden.
- Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. verweist in seinem Newsletter „DIJuF – Aktuell“ vom 28.05.2019 auf eine Studie¹, die dokumentiert, dass ca. 37.000 Straßenjugendliche (29,3 % weiblich, 70,7 % männlich), also

1 DIJuF – Aktuell vom 28.05.2019; C. Hoch - „Straßenjugendliche in Deutschland – eine Erhebung zum Ausmaß des Phänomens“; Halle 2017

Jugendliche und junge Menschen zwischen 14 - 25 Jahren, ohne festen Wohnsitz seien. **Die Studie benennt einen Anteil von ca. 20 % Minderjährigen für ganz Deutschland, die auf der Straße leben, was der Zahl von 7.400 Personen entsprechen würde.**

Bei Übertragung dieser Angaben auf München ergibt sich die Zahl von 152 Minderjährigen, die in München auf der Straße leben.

DIJuF zitierte Studie (bundesweit) 2017

Straßenjugendliche zwischen 14 und 25 Jahren 37.000
davon 20 % minderjährig
7.400

Bundesamt für Statistik (bundesweit) 2017

Bevölkerung nach Altersgruppen, Familienstand
und Religionszugehörigkeit
Altersgruppe 15 bis 25
8.683.100
davon Straßenjugendliche (analog DIJuF zitierte Studie) 37.000
entspricht
0,43 %

ZIMAS (München) 2017

Bevölkerung nach Nationengruppe, Geschlecht, Altersgruppen
Altersgruppe 15 bis 25
178.420
davon Straßenjugendliche
(analog DIJuF zitierte Studie; 0,43 %)
760
davon 20 % minderjährig (analog DIJuF zitierte Studie) 152

- In München befinden sich mehrere Schutzstellen, die von freien Jugendhilfeträgern betrieben werden. Diese werden von den jungen Menschen mit dem beschriebenen Gefährdungspotential jedoch nicht (mehr) als unterstützendes Angebot wahrgenommen und daher nicht angenommen. Die Jugendlichen teilen laut Erfahrung der städtischen Vermittlungsstellen in den Sozialbürgerhäusern mit, dass sie nicht bereit sind, die angebotene Maßnahme anzunehmen. Sie verlassen ihre Familien, tauchen unter und sind für die Jugendhilfe nicht mehr erreichbar. Die Anforderungen an die jungen Menschen, z. B. das Akzeptieren von Hausregeln in Jugendhilfeeinrichtungen, ist für diese Zielgruppe schwierig. Die Jugendlichen empfinden die mit der Konzeption verbundenen Vorgaben und Regeln als einen zu hohen Eingriff in ihre Autonomie, dem sie sich entziehen.
- Der Betrieb der Notschlafstelle erfordert die Bereitstellung neuer Ressourcen für den Umbau der vorgesehenen Räumlichkeiten in der Marsstraße 19 vor der Inbetriebnahme. Es handelt sich bei der Wahrnehmung der Aufgabe um eine qualitative Veränderung der Aufgabe, da die Inbetriebnahme und

Schutzunterbringung von jungen Menschen bereits bisher als eine hoheitliche Daueraufgabe gem. § 42 SGB VIII durchgeführt wird.

- Eine enge Zusammenarbeit mit Streetwork ist angedacht.

2 Bedarf

In der Landeshauptstadt München fehlen, wie oben dargestellt, Notschlafplätze, die dem Schutz und dem niederschweligen Zugang für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohten, von Erwachsenen und/oder dem Hilfesystem enttäuschten Jugendlichen dienen.

2.1 Qualitative Veränderung

Die Unterbringung in klassischen Schutzstellen nimmt diese Zielgruppe aufgrund der vorliegenden hochschweligen Konzeptionen jedoch nicht an. Die qualitative Veränderung bezieht sich auf den alternativen konzeptionellen Ansatz in Form einer Schutzstelle, die an die jungen Menschen lediglich minimale Anforderungen stellt und ein erstes „Andocken“ ermöglicht.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Oberbayern/Heimaufsicht und vorbehaltlich der Zustimmung des Vermieters schlägt das Sozialreferat/Stadtjugendamt vor, aufgrund der zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten in der Marsstraße 19 und des geschätzten Bedarfs eine Notschlafstelle gem. § 42 SGB VIII mit sechs regulären Plätzen und zwei Notplätzen zu schaffen, die wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Mädchen und Jungen im Alter von 14 bis 17 Jahren die Möglichkeit des temporären Rückzugs und des Ausstiegs aus der devianten Subkultur bietet. Die besondere Lage des Standorts in der Stadtmitte (Nähe Hauptbahnhof) unterstützt den schnellen Kontakt der Jugendlichen zur Einrichtung. Die Platzzahl muss je nach Bedarf den Belegungszahlen angepasst werden.

Grundlegender Anspruch der Maßnahme ist die Versorgung von jungen Menschen mit Schlafplatz, Wasch- und Duschgelegenheit sowie einem Abendessen und Frühstück. Darüber hinaus wird den Jugendlichen die Möglichkeit geboten, sich beraten zu lassen und ggf. weitergehende pädagogische Hilfen anzunehmen.

2.1.1 Konzeption

In der Notschlafstelle erfolgt die Grundversorgung mit Schlafplatz, Wasch-, Duschmöglichkeiten und der Möglichkeit zu essen.

Die Unterbringung unterbricht das Erleben von den belastenden Milieufaktoren des Lebens auf der Straße. Diese Unterbrechung kann von den Jugendlichen dazu genutzt werden, jenseits der vielen sich aufdrängenden Probleme der

Existenz-sicherung die eigene Lebenssituation zu überdenken und ggf. Alternativen zum gegenwärtigen Lebensentwurf zu erwägen.

Hierin werden sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beraten und begleitet.

Die Notschlafstelle ist eine Selbstmeldeeinrichtung. Aufgenommen werden junge Menschen im Alter von 14 bis 17 Jahren, die nicht wissen, wo sie unterkommen und die dort Schutz und Beratung erhalten.

Bei Jugendlichen, bei denen eine anderweitige Unterbringung vorrangig ist (z. B. Krankenhaus bei akuter Alkohol-/Drogenvergiftung und/oder akuter Selbst-/Fremd-gefährdung), wird eine entsprechende Unterbringung im medizinischen System gesichert. Ist die/der Jugendliche bereit, sich in einer höherschwelligen Jugendhilfe-einrichtung in Obhut nehmen zu lassen, hat dies gegenüber einer Übernachtung in der Notschlafstelle in der Regel Vorrang.

Die Unterbringung in der Notschlafstelle kann geschlechtshomogen erfolgen, d. h. ein Schlafraum mit mehreren Betten wird für die exklusive Belegung mit Mädchen frei gehalten, ebenso stehen getrennte Räume für Jungen zur Verfügung.

Diese Jugendlichen haben gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII „Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die/den Personensorgeberechtigte/n der Beratungszweck vereitelt würde“.

Damit können Impulse einer Selbsthilfe durch die Beratung der Jugendlichen aufgegriffen werden.

Gleichzeitig erschließt der Schutzauftrag gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII die Möglichkeit, einer Abklärung von Gefährdungsrisiken und ein sofortiges Tätigwerden im Rahmen des Schutzauftrages und es werden Auswege aus der individuellen prekären Lebenslage eröffnet.

Bei einer anonymen Aufnahme ist die Aufenthaltsdauer auf vier aufeinanderfolgende Nächte begrenzt. Danach kann die Anonymität nicht mehr gewährt werden, weil die Eltern gemäß § 42 SGB VIII einen Anspruch auf Information über den Aufenthaltsort ihres Kindes haben und somit bei bis dahin noch nicht erfolgter Namensnennung des/der Jugendlichen, dessen/deren Identität nun mit polizeilicher Hilfe festgestellt werden müsste.

Um ein Vertrauensverhältnis zu dem jungen Menschen aufbauen zu können, muss die Jugendhilfe in Kauf nehmen, dass die/der Jugendliche die Hilfe nicht annimmt und sich dafür entscheidet, die Notschlafstelle zu verlassen. Trotzdem werden im

Kontakt mit der/dem Jugendlichen alle pädagogischen Möglichkeiten genutzt, die Jugendliche/den Jugendlichen zur Annahme der Jugendhilfe zu motivieren. Das Team der Notschlafstelle arbeitet eng mit anderen Fachkräften des Jugendhilfeverbundes JustM und der Nachtleitstelle für Inobhutnahmen zusammen, und versteht sich als Kooperationspartner von Streetwork, Beratungsstellen und den Fachabteilungen des Stadtjugendamtes München oder anderer regionaler Träger der Jugendhilfe. Es nutzt Synergien mit dem Young Refugee Center, z. B. die Pforte in der Marsstraße 19.

Für viele von diesen Jugendlichen stellt die Beziehung zu ihren Tieren einen Ersatz für fehlende zwischenmenschliche Bezüge dar. Dementsprechend ist es für sie von höchster Wichtigkeit, dass diese Bindung akzeptiert wird und sie nicht gezwungen werden, sich von diesen Tieren zu trennen. Eine Mitnahme/Mitaufnahme von Tieren für diese Personengruppe sollte im Ausnahmefall ermöglicht werden, solange diese keine Bedrohung für andere darstellen. Die Möglichkeit der Aufnahme dieser Tiere, z. B. Hunde, wird im Benehmen mit der Heimaufsicht geprüft. Die Aufnahme erfolgt nur unter Beachtung der Auflagen der Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern.

Rechtsgrundlage der Unterbringung in der Notschlafstelle sind die „allgemeinen Vorschriften“ gem. § 1 SGB VIII sowie insbesondere der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII sowie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über Mittel des Transferhaushalts. Der städtische Träger ist analog freier Träger an eine Entgeltfinanzierung gebunden. Die entstehenden Kosten werden über Entgelte, die an die Belegung und Auslastung angepasst werden, refinanziert. Im Entgelt sind sämtliche Kosten für den Betrieb der Notschlafstelle enthalten.

2.1.2 Bemessungsgrundlage

Die räumliche und personelle Ausstattung wird im Rahmen der Antragsstellung der Betriebserlaubnis mit der Regierung von Oberbayern/Heimaufsicht erörtert und durch diese festgelegt.

Vor der Geltendmachung zusätzlicher Kapazitätsbedarfe durch die Fachsteuerung der stationären Jugendhilfe werden Optimierungsbedarfe bei den vorhandenen Schutzstellen geprüft. Bisher können die zur Verfügung stehenden Konzepte der vorhandenen Schutzstellen den Bedarf der Zielgruppe nicht decken.

2.2 Genehmigung Vermieter und Brandschutz

Bei dem Anwesen Marsstraße 19 handelt es sich um ein Mietobjekt. Eine Teilnutzung der Flächen im 1. OG als Notschlafstelle für Minderjährige inklusive Mitnahme von Tieren muss vom Vermieter genehmigt werden. Die im Mietvertrag genehmigte Nutzung deckt aktuell eine Notschlafstelle nicht ab.

Größere bauliche Maßnahmen wie der Umbau von Büros in Sanitärbereiche müssen ebenfalls vom Vermieter genehmigt werden.

Für vorgenannte Genehmigungen muss mit dem Vermieter ein schriftlicher Nachtrag zum Mietvertrag vereinbart werden. Derzeit kann noch nicht eingeschätzt werden, ob der Vermieter die Genehmigungen erteilen wird, da unter anderem detaillierte Anforderungen an einen Umbau noch nicht benannt werden können.

Bei der autarken Nutzung von Teilflächen im 1. OG für die Notschlafstelle muss auch das Flucht- und Brandschutzkonzept des Gebäudes geprüft und ggf. angepasst werden. Evtl. erforderliche Änderungen müssten genehmigt werden

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Entgeltfinanzierung und einmalige Sachkosten für den Umbau

Üblicherweise erfolgt die Finanzierung im Bereich der stationären Hilfe zur Erziehung laut Rahmenvertrag gemäß § 78 ff. SGB VIII über kalkulierte Tagessätze. Bei der Inobhutnahme und der damit verbundenen Unterbringung in einer Einrichtung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamts, die nicht im Rahmenvertrag enthalten ist. Die Finanzierung von Leistungen gemäß § 42 SGB VIII ist somit nicht verbindlich durch prospektive Tagessätze gemäß § 78b SGB VIII geregelt.

§ 78a Abs. 2 SGB VIII sieht vor, dass dies durch Landesrecht so bestimmt werden könnte. Das Bundesland Bayern hat von dieser Option keinen Gebrauch gemacht.

Auf den dringenden Wunsch des damaligen Sozialreferenten hat sich die Entgeltkommission München im Jahr 1999 darauf verständigt, Entgelte von Schutzstellen trotzdem analog zu der Vorschrift gemäß § 78b SGB VIII in der Kommission zu beraten und beschließen zu lassen. Dass dies aber lediglich eine Münchner Lösung ist, wurde 2012 in einem Schiedsstellenverfahren deutlich.

Für § 42 SGB VIII-Einrichtungen wurde eine „Verfahrens und Kooperationsvereinbarung“ entwickelt, die beide Seiten an die Regularien des Rahmenvertrags bindet. Daher soll auch für die Notschlafstelle eine Entgeltbasierte Abrechnung erfolgen.

Der Tagessatz enthält alle für den Betrieb der Notschlafstelle erforderlichen Kosten. Er wird regelmäßig zur Sicherstellung der tatsächlichen Kosten an die Belegung und Auslastung angepasst. Somit sind die Kosten für die Notschlafstelle in jedem Fall vollständig über den Transferhaushalt gedeckt. Durch diese Erlöse werden die

Kosten ausgeglichen.

Eine individualisierte Abrechnung der Jugendhilfekosten und gegebenenfalls der Heranziehung eines anderen örtlich zuständigen Jugendamts oder der Eltern zu den Kosten ist nur über einen Inobhutnahme-Bescheid möglich. Aus Erfahrung ist bekannt, dass die Zielgruppe ihre Identität bei der Unterbringung zunächst eher nicht preis gibt. Die Nachfrage nach den persönlichen Daten der jungen Menschen führt in vielen Fällen dazu, dass sie sich der Hilfe wieder entziehen. Nach geltender Rechtsauffassung wird davon ausgegangen, dass spätestens nach Ablauf von vier Tagen die Personensorgeberechtigten von der Inobhutnahme informiert werden müssen. Lt. Kommentarliteratur ist mittlerweile überwiegend anerkannt, dass eine Inobhutnahme bei Selbstmelderinnen und Selbstmeldern zeitweise auch anonym erfolgen kann². Da § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII nicht verlangt, dass die/der Minderjährige ihren/seinen Namen nennt und weitere Daten angibt, sind solche Informationen keine Voraussetzung für eine hierauf gestützte Inobhutnahme. Eine Inobhutnahme hat daher auch dann zu erfolgen, wenn sich die/der Minderjährige anonym meldet. Eine Abrechnungsmöglichkeit für den Fall der Aufnahme von anonymen Selbstmelderinnen und Selbstmeldern wird bis zur Eröffnung entwickelt. Bei namentlich bekannten Jugendlichen wird per Bescheid personenbezogen abgerechnet. Für anonyme Selbstmelderinnen und Selbstmelder ist bisher eine monatliche Abrechnung geplant.

Im Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für die Notschlafstelle wird bei der Regierung von Oberbayern die Zustimmung für die übliche Ausstattung und Betreuungskapazität beantragt.

Für die Notschlafstelle müssen im Objekt Marsstraße 19 Sanitäreinrichtungen verändert bzw. neu geschaffen werden. So soll der bereits vorhandene Sanitärbereich mit aktuell vier Toiletten in künftig zwei Toiletten und zwei Duschen umgewandelt werden. Ergänzend soll ein ehemaliges Arztzimmer in einen geschlechtshomogenen Sanitärbereich mit ebenfalls zwei Toiletten und zwei Duschen umgebaut werden. Detailliertere Anforderungen an den Umbau könnten sich ergeben, nachdem die Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern entsprechende Vorgaben für die räumliche Aufteilung und Ausstattung formuliert hat.

Just M benötigt als städtische Einrichtung (ohne Rücklagenbildung) **einmalig** die Mittel für diese Umbauten in Höhe von insg. **50.000 Euro**. Bei diesem Betrag handelt es sich um eine grobe Kostenschätzung, da der genaue Umfang der erforderlichen Umbaumaßnahmen noch nicht benannt werden kann.

Im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe fallen voraussichtlich **dauerhaft 600.000 Euro** pro Jahr im Transferhaushalt an.

2 vgl. Wiesner in Wiesner, SGB VIII, § 42 Rn. 7 a; Trenczek in Münder/Meysen/Trenczek, FK-SGB VIII, § 42 Rn.14

	dauerhaft	einmalig in 2020	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	600.000 € ab 2020	50.000 € ab 2020	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		50.000 €	
Transferauszahlungen (Zeile 12)	600.000 €		
Sonstige Kosten aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Mit der Notschlafstelle greift das Stadtjugendamt München einen qualitativ wichtigen Bedarf zur existentiellen Versorgung Minderjähriger auf, die aufgrund von eingeschränkten Chancen bei der Teilhabe an etablierten gesellschaftlichen Prozessen und mangelnder Einbindung in akzeptierte soziale Strukturen einen kritischen Lebensweg einschlagen.

Die Notschlafstelle bietet die Möglichkeit der temporären Entlastung von den schädigenden Lebensumständen, die den Alltag der Jugendlichen kennzeichnen, ohne ihre Autonomiebedürfnisse und Überlebensstrategien in Frage zu stellen und versucht, die Jugendlichen (wieder) in das Hilfesystem zurückzuführen.

Die existentielle Grundversorgung in dem warmen, freundlich-akzeptierenden, wertschätzenden Klima der Notschlafstelle, die auch Raum für positive soziale Begegnungen (gemeinsames Kochen, Spielen u. a.) bietet, ermöglicht den Minderjährigen eine Chance, wieder Vertrauen in das Hilfesystem aufzubauen.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020 ab, siehe Nr. 71 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats. Der Betrag wird um 50.000 € erhöht, da zusätzliche Umbaukosten in der Marsstraße 19 entstehen. Die zusätzlichen Kosten bewegen sich im Rahmen des Eckwerts für das Sozialreferat.

Im Fall einer anonymen Unterbringung kann keine Kostenerstattung durch andere Kostenträger oder durch Heranziehung der Sorgeberechtigten geltend gemacht werden. Die verbleibenden Kosten werden über Entgelte finanziert.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Kommunalreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist dem Beschluss als Anlage beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Baureferat, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Kommunalreferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Notschlafstelle mit der Platzzahl von sechs regulären Plätzen und zwei Notplätzen umzusetzen und über einen entgeltbasierten Tagessatz abzurechnen.
2. Die Betreuung der Zielgruppe in der Notschlafstelle durch den städtischen Jugendhilfeträger JustM wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Räumlichkeiten der Notschlafstelle sollen in der Marsstraße 19, 80335 München verortet sein.
4. Die dargestellten Haushaltsmittel zur Finanzierung der notwendigen Umbauten zur Inbetriebnahme der Notschlafstelle in Höhe von 50.000 Euro werden genehmigt.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 Euro im Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 zusätzlich bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4660.540.3000.5).
6. Das Kommunalreferat wird gebeten, im Benehmen mit dem Sozialreferat mit dem Vermieter hinsichtlich der nötigen Umbaumaßnahmen Kontakt aufzunehmen.
7. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Höhe von 600.000 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 zusätzlich bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4565.771.0000.5)
8. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden mit Ausnahme der Umbaukosten (siehe Nr. 4 und Nr. 5 des Antrags) bereits zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2020.
9. Das Sozialreferat wird beauftragt, eine detaillierte Konzeption mit der Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern abzustimmen.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Sozialreferat, S-II-E/L

An das Sozialreferat, S-II-E/E2

An das Baureferat

An das Kommunalreferat

z.K.

Am

I.A.